

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BerVoSr/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

Ernennung und Vereidigung der Stellvertretenden des Bürgermeisters

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

Sachverhalt:

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten zu ernennen (§§ 62 Abs. 3 Satz 3, 57 e Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde aushändigt.

Vor dem Amtsantritt werden sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vereidigt (§§ 58, 63 GO). Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG und 47 LBG zu leisten.

Die Eidesformel wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden verlesen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Vereidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Anschließend sind die Niederschriften über die Vereidigung zu vollziehen.